

dormakaba Holding AG

Ordentliche General- versammlung

- Traktanden und Anträge
- Organisatorisches
- Erläuterungen zur
Genehmigung der Vergütung
des Verwaltungsrats
und der Konzernleitung

20. Oktober
2020

Mövenpick Hotel
Zürich Regensdorf

dormakaba 

Traktanden und Anträge

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2019/20

1.1 Genehmigung des Finanzberichts (mit Konzern- und Holdingrechnung) und des **Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019/20** sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat (VR) beantragt, den Finanzbericht (mit Konzern- und Holdingrechnung) und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019/20 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019/20

Der VR beantragt, den Vergütungsbericht 2019/20 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der dormakaba Holding AG

Der VR beantragt, den der Generalversammlung (GV) zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn, nämlich

	In Mio. CHF
Reingewinn des Geschäftsjahrs	66.2
Entnahme aus den Reserven für eigene Aktien	7.3
Vortrag aus dem Vorjahr	404.0
Bilanzgewinn Endbestand	477.5
Zuzüglich Entnahme aus Kapitaleinlagereserven	22.1
Total zur Verfügung der GV	499.6

wie folgt zu verwenden:

	In Mio. CHF
Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn*	22.1
Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven*	22.1
Vortrag auf neue Rechnung	455.4
Total zur Verfügung der GV	499.6

* Berechnet auf der Grundlage der Anzahl Aktien per 30. Juni 2020. Der Gesamtbetrag der Ausschüttung hängt von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien per 21. Oktober 2020 ab. Aktien im Eigenbestand sind nicht dividendenberechtigt.

Der VR beantragt der GV eine Ausschüttung von insgesamt CHF 10.50 pro Aktie. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage soll die Ausschüttung je zur Hälfte aus dem Bilanzgewinn und den Kapitaleinlagereserven erfolgen. Die Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven erfolgt wie im Vorjahr ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Aktien der dormakaba Holding AG, die bis zum 21. Oktober 2020 erworben wurden, berechtigen zum Erhalt der Ausschüttung. Ab dem 22. Oktober 2020 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Unter Vorbehalt der Genehmigung des Antrags durch die GV wird die Ausschüttung ab dem 26. Oktober 2020 vorgenommen.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der VR beantragt, den Mitgliedern des VR und der Konzernleitung (KL) für das Geschäftsjahr 2019/20 Entlastung zu erteilen.

4. Statutenänderungen

4.1 Ergänzung zu § 2 – Zweck

a) Antrag des VR

Der VR beantragt die Ergänzung von § 2 der Statuten um einen neuen Absatz 4 **(fett)**.

Bisheriger Text der Statuten	Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)
§ 2 – Zweck	§ 2 – Zweck
Hauptzweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland.	Hauptzweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland.
Nebenzwecke sind: – die Finanzierung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, – der Erwerb, die Verwertung und die Veräusserung von Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Güterrechten, – der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Wertschriften, Grundstücken und anderen Kapitalanlagen.	Nebenzwecke sind: – die Finanzierung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, – der Erwerb, die Verwertung und die Veräusserung von Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Güterrechten, – der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Wertschriften, Grundstücken und anderen Kapitalanlagen.
Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder zu erleichtern.	Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder zu erleichtern.
	Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

b) Erläuterung des VR

dormakaba ist einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und misst der langfristigen Wertschaffung grosse Bedeutung zu. Der VR schlägt vor, dieses Bekenntnis ausdrücklich in den Statuten der Gesellschaft festzuhalten.

4.2 Änderung des § 19 – Vergütungsausschuss und des § 20 – Befugnisse des Vergütungsausschusses

a) Antrag des VR

Der VR beantragt, den Nominations- und den Vergütungsausschuss in einen Nominations- und Vergütungsausschuss zusammenzulegen und zu diesem Zweck den § 19 und den § 20 wie folgt zu ändern.

Bisheriger Text der Statuten	Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)
§ 19 – Vergütungsausschuss	§ 19 – Nominations- und Vergütungsausschuss
Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.	Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.
Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.	Ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.
Der Vergütungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.	Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses.

Bisheriger Text der Statuten

§ 20 – Befugnisse des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -reglemente sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglemente die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

Beantragter Text der Statuten (Änderungen fett)

§ 20 – Befugnisse des **Nominations- und Vergütungsausschusses**

Der **Nominations- und Vergütungsausschuss** unterstützt den Verwaltungsrat **in Personal- und Entschädigungsthemen.**

Im Bereich Entschädigung betrifft dies die Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -reglemente sowie **die** Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. **Der Nominations- und Vergütungsausschuss** kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der **Nominations- und Vergütungsausschuss** dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsreglemente die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

Im Bereich Personalwesen legt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Nominations- und Vergütungsausschusses fest.

Der Verwaltungsrat kann dem **Nominations- und Vergütungsausschuss** weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

b) Erläuterung des VR

Personal- und Entschädigungsthemen des VR werden sinnvollerweise durch denselben Ausschuss vorbereitet, insbesondere im Zusammenhang mit der Selektion neuer VR- und KL-Mitglieder.

4.3 Löschung von § 34 – Sacheinlage

a) Antrag des VR

Der VR beantragt die Löschung von § 34 der Statuten mit folgendem Wortlaut. Die Nummerierung der §§ 35 und 36 ist anzupassen.

§ 34 – Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 8. August 2006 zwischen der Gesellschaft Ng Kin Shek United Company Limited (Verkäuferin), in Road Town, Tortola, British Virgin Islands, sowie Billion Power Investments Limited, Sino Origin Investments Limited, Right Elite Limited und Wah Yuet (China) Limited, vier Tochtergesellschaften der Verkäuferin (Tochtergesellschaften), je in Road Town, Tortola, British Virgin Islands, bei der Kapitalerhöhung vom 10. August 2006 von der Verkäuferin 24 voll liberierte Aktien der Wah Yuet (Ng's) Group Holdings Limited (Zielgesellschaft) mit Sitz in Road Town, Tortola, British Virgin Islands. Diese Aktien werden zu einem Netto-Buchwert von insgesamt CHF 59 256 126.30 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Verkäuferin insgesamt 196 910 voll liberierte Namensaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 5.20, die kraft Anweisung den Tochtergesellschaften zu leisten sind. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 58 232 194.30 den Reserven zu.

b) Erläuterung des VR

Gemäss Art. 628 Abs. 4 des Obligationenrechts kann die Generalversammlung nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen aufheben, um die Statuten von obsolet gewordenen Bestimmungen zu bereinigen.

4.4 Weitere Statutenanpassungen (redaktionelle Änderungen)

(Änderung von §§ 12 Abs. 4, 15 lit. b), 15 lit. c), 24 Abs. 6 und 30 Abs. 1 der Statuten)

Infolge der Zusammenlegung des Nominations- und des Vergütungsausschusses in einen Nominations- und Vergütungsausschuss (Änderung der §§ 19 und 20 der Statuten) gemäss Traktandum 4.2 sowie der Verwendung des Begriffs «Konzernlagebericht» anstelle von «Lagebericht» beantragt der Verwaltungsrat, (i) in den §§ 12 Abs. 4, 15 lit. b) und 24 Abs. 6 der Statuten die Bezeichnung «Vergütungsausschuss» mit der Bezeichnung «Nominations- und Vergütungsausschuss» zu ersetzen und (ii) in den §§ 15 lit. c) und 30 Abs. 1 der Statuten den Begriff «Lagebericht» durch den Begriff «Konzernlagebericht» zu ersetzen.

Die Statuten sind zudem im Internet unter <https://dk.world/statuten> verfügbar.

5. Wahlen in den VR

Der VR beantragt die Neu- respektive Wiederwahl der folgenden VR-Mitglieder für je eine Amtsdauer von einem Jahr (Einzelabstimmung):

- 5.1 **Wiederwahl von Riet Cadonau** als Mitglied und als Präsident des VR in der gleichen Abstimmung
- 5.2 **Wiederwahl von Hans Hess** als Mitglied
- 5.3 **Wiederwahl von Jens Birgersson** als Mitglied
- 5.4 **Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied
- 5.5 **Wiederwahl von Daniel Daeniker** als Mitglied
- 5.6 **Wiederwahl von Karina Dubs-Kuenzle** als Mitglied
- 5.7 **Wiederwahl von Hans Gummert** als Mitglied
- 5.8 **Wiederwahl von John Heppner** als Mitglied
- 5.9 **Wiederwahl von Christine Mankel** als Mitglied
- 5.10 **Neuwahl von John Liu** als Mitglied

6. Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Der VR beantragt die Neu- respektive Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses für je eine Amtsdauer von einem Jahr (Einzelabstimmung):

- 6.1 **Wiederwahl von Hans Hess** als Mitglied
- 6.2 **Neuwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied
- 6.3 **Neuwahl von John Heppner** als Mitglied

Der VR beabsichtigt, Hans Hess (im Falle seiner Wiederwahl) zum Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

7. Wahl von PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle

Der VR beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

8. Wahl der Anwaltskanzlei Keller KLG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Der VR beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr.

9. Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL**9.1 Genehmigung der Vergütung des VR**

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 2 940 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2020 bis zur ordentlichen GV 2021.

9.2 Genehmigung der Vergütung der KL

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 5 200 000 für die fixe Grundvergütung der KL und in Höhe von CHF 11 300 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 16 500 000 für das Geschäftsjahr 2021/22.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Jahresbericht 2019/20, bestehend aus

- Konzernlagebericht 2019/20
- Finanzbericht 2019/20 (mit Konzern- und Holdingrechnung)
- Corporate Governance-Bericht 2019/20
- Vergütungsbericht 2019/20

sowie die Originalberichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in 8153 Rümlang, Hofwisenstrasse 24, auf.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.report.dormakaba.com/2019_20 abrufbar.

Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts

Stimmberechtigt sind Aktionäre, die bis am 12. Oktober 2020 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen werden. Sie erhalten die Einladung zur Generalversammlung (GV) zusammen mit den Anträgen des VR. **Vom 13. bis 20. Oktober 2020 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.** Aktionäre, die ihre eingetragenen Aktien vor der GV veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmacht

Aktionäre können nicht persönlich an der GV 2020 teilnehmen. Sie können sich nur vertreten lassen durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin**, die Anwaltskanzlei Keller KLG, Alfred-Escher-Strasse 11, CH-8002 Zürich, Schweiz. Der beiliegende Antwortbogen stellt eine Vollmacht dar. Sofern das Instruktionsformular keine anderslautenden spezifischen Weisungen enthält, erteilt das unterzeichnete Instruktionsformular der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin die allgemeine Vollmacht, im Sinne der Anträge des VR zu stimmen.

Elektronische Vollmacht- und Instruktionserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionäre können sich auch online registrieren und der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilen. Online-Weisungsschluss ist der 16. Oktober 2020, 15.00 Uhr, CEST.

Die Zugangsinformationen zum Online-Portal finden Sie auf dem Antwortbogen. Kontaktinformationen für technischen Support finden Sie auf der Startseite des Portals.

Zeitlicher Ablauf

15.00 Uhr Beginn der GV

Rümlang, 7. September 2020

Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Traktandum 9

Einleitung

In Übereinstimmung mit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wird der Verwaltungsrat (VR) an der diesjährigen Generalversammlung (GV) die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung von VR und Konzernleitung (KL) zur Abstimmung vorlegen.

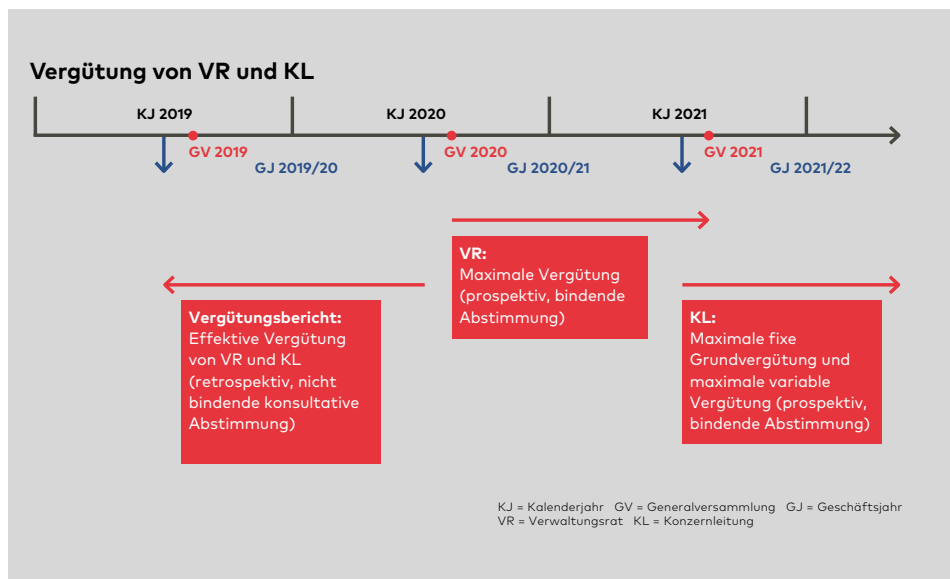
Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des VR bezieht sich auf die Vergütungsperiode von der GV 2020 bis zur GV 2021 (siehe Traktandum 9.1).

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der KL bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2021/22 und umfasst sowohl fixe als auch variable Vergütungselemente (siehe Traktandum 9.2).

Das vorliegende Dokument enthält Hintergrundinformationen für die Aktionäre der dormakaba Holding AG zu den beantragten maximalen Gesamtbeträgen der Vergütung von VR und KL.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem und zur effektiven Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 finden sich im Vergütungsbericht 2019/20. Die Aktionäre können in einer unverbindlichen retrospektiven Abstimmung anlässlich der GV 2020 ihre Meinung zu diesem Vergütungsbericht zum Ausdruck bringen.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der vergütungsbezogenen Abstimmungen an der GV 2020.



Traktandum 9.1 – Genehmigung der Vergütung des VR

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für den VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2020 bis zur ordentlichen GV 2021 in Höhe von CHF 2 940 000.

Der Antrag basiert auf der Annahme, dass alle zehn vorgeschlagenen VR-Mitglieder von der GV gewählt werden (vorherige Vergütungsperiode von der ordentlichen GV 2019 bis zur ordentlichen GV 2020: zehn Mitglieder).

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für den VR

Um die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder zu bekräftigen, erhalten sie eine ausschliesslich fixe Vergütung. Sie erhalten weder eine variable oder leistungsbezogene Vergütung noch Aktienoptionen oder zusätzliche Entschädigungen für die Teilnahme an Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen. Die Höhe der Vergütung wird jedes Jahr auf Grundlage einer Empfehlung des Vergütungsausschusses vom VR festgelegt. Sie richtet sich nach der Funktion der einzelnen Mitglieder sowie ihrer zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchung, um ihre Aufgaben im VR und in dessen Ausschüssen wahrzunehmen.

Gemäss der aktuell gültigen Vergütungsrichtlinie erhält jedes Mitglied des VR eine jährliche Barvergütung für die Tätigkeit im VR und in den Ausschüssen. Wird ein VR-Mitglied vom VR mit zusätzlichen besonderen Aufgaben betraut, wird dies mit einer zusätzlichen Vergütung abgegolten. Ein Teil der Barvergütung kann auf Wunsch des jeweiligen VR-Mitglieds individuell in Form von gesperrten Aktien der dormakaba Holding AG gewährt werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des VR eine Zuteilung von gesperrten Aktien auf Basis eines fixen Geldbetrags. Der fixe Geldbetrag wird auf Basis des durchschnittlichen Aktienschlusskurses an den letzten fünf Handelstagen des Monats, welche der Auszahlung der Vergütung vorausgehen, in eine Anzahl Aktien umgewandelt. Die Sperrfrist für alle so zugeordneten Aktien beträgt drei Jahre.

Der Betrag der Vergütung für jede Funktion des VR wird jährlich unter Berücksichtigung der marktüblichen Vergütungen und im Vergleich mit anderen börsenkotierten Industrieunternehmen in der Schweiz festgelegt. Die letzte Vergleichsanalyse wurde im Geschäftsjahr 2017/18 auf Basis folgender vergleichbarer Unternehmen durchgeführt: Autoneum, Bucher Industries, EMS Chemie, Geberit, Georg Fischer, Landis + Gyr, Logitech, Lonza, OC Oerlikon, Sonova und Sulzer. Die Analyse ergab, dass die Gesamtvergütung des VR leicht unterhalb der marktüblichen Vergleichsbasis lag. Unter Berücksichtigung der sich stetig wandelnden Anforderungen an den VR und der unter dem marktüblichen Vergleich liegenden, seit 2014 unverändert gebliebenen Vergütung wurde sie an der GV 2019 angehoben.

Der VR-Präsident erhält keine Vergütung für seine Funktion im VR, solange er die Doppelrolle als Präsident des VR und CEO ausübt.

Am 1. April 2021 wird Riet Cadonau von seiner Rolle als CEO von dormakaba zurücktreten. Ab diesem Datum wird er keine Vergütung als CEO mehr erhalten, stattdessen wird er in seiner Kapazität als VR-Präsident vergütet. Die fixe jährliche Vergütung beträgt CHF 680 000, davon werden CHF 360 000 in bar und CHF 320 000 in Form von gesperrten Aktien ausbezahlt (dies entspricht in etwa dem Verhältnis zwischen Bar- und aktienbasierter Vergütung der übrigen VR-Mitglieder).

Die jährliche Vergütung für den VR-Präsidenten wurde festgelegt basierend auf dem erwarteten Aufwand, um die Rolle wirkungsvoll auszuführen, sowie unter Berücksichtigung der Vergütung vergleichbarer Firmen. Der VR-Präsident ist nicht berechtigt, eine zusätzliche Vergütung für die Mitarbeit in Ausschüssen des VR zu erhalten.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV 2020 wird für die Dauer zwischen der GV 2020 und der GV 2021 das VR-Vergütungssystem angepasst, um der Schaffung eines Nominations- und Vergütungsausschusses Rechnung zu tragen. Mit der Einführung des Nominations- und Vergütungsausschusses werden die separaten Nominations- respektive Vergütungsausschüsse und deren Vergütungsmodelle aufgehoben. Die jährliche Vergütung für den Vorsitzenden des gemeinsamen Nominations- und Vergütungsausschusses wird CHF 60 000 betragen, die Vergütung für ein Mitglied CHF 20 000. Diese Struktur wurde festgelegt basierend auf dem erwarteten Aufwand für die Führung des Ausschusses sowie um eine Vereinheitlichung mit der bereits bestehenden Vergütungsstruktur des Prüfungsausschusses zu erreichen.

Das daraus resultierende Vergütungsmodell für den VR ist in folgender Tabelle zusammengefasst.

Basisvergütung			Zusätzliche Vergütung			
in CHF	Präsident des VR*	Mitglied VR	in CHF	Vorsitzender	Mitglied	
Barvergütung	360 000	100 000	+	Prüfungsausschuss	60 000	20 000
gesperrte Aktien	320 000	90 000		Nominations- und Vergütungsausschuss	60 000	20 000
Total	680 000	190 000		Vorher 45 000 pro Ausschuss	Vorher 10 000 pro Ausschuss	
				Lead Independent Director	30 000	

* Der VR-Präsident erhält keine Vergütung für seine Funktion, solange er die Doppelrolle als Präsident des VR und CEO ausübt (bis 31. März 2021).

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung in Höhe von CHF 2 940 000 enthält folgende Elemente:

- einen Barbetrag von CHF 1 760 000, einschliesslich der Vergütung für die Arbeit in den Ausschüssen sowie für besondere Aufgaben,
- CHF 970 000 für die Vergütung in Form gesperrter Aktien,
- CHF 116 000 für die geschätzten Sozialversicherungsabgaben,
- wie in vorherigen Jahren ist eine Reserve von 3% des Gesamtbetrags für unvorhergesehene Umstände eingeschlossen.

Die beantragte Gesamtvergütung von CHF 2 940 000 liegt CHF 550 000 über dem von den Aktionären für die vorherige Vergütungsperiode von der GV 2019 bis zur GV 2020 genehmigten maximalen Gesamtbetrag. Dies ist auf die beantragte Vergütung des VR-Präsidenten ab April 2021 (bis April 2021 wird der VR-Präsident in seiner Kapazität als CEO vergütet) sowie eine Erhöhung der Reserve für besondere Aufgaben zurückzuführen.

Bei der Berechnung der Gesamtvergütung des VR werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Traktandum 9.2 – Genehmigung der Vergütung der KL

Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 5 200 000 für die fixe Grundvergütung der KL und in Höhe von CHF 11 300 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 16 500 000 für das Geschäftsjahr 2021/22.

Der Antrag des VR basiert auf der aktuellen Zusammensetzung der KL.

Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für die KL

Die Vergütung für die einzelnen Mitglieder der KL wird anhand folgender Grundprinzipien festgelegt:

- Die Höhe des jährlichen Grundgehalts orientiert sich am Medianwert des relevanten nationalen oder regionalen Marktes (basierend auf den Vergleichsdaten des unabhängigen externen Beraters Korn Ferry Hay Group).
- Die kurz- und langfristige variable Vergütung beträgt mindestens 50% der direkten Gesamtvergütung.
- Der in Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil (langfristige variable Vergütung) soll in den nächsten Jahren auf bis zu 30% der Gesamtvergütung erhöht werden.
- Die Gesamtvergütung sollte in der von dormakaba vorgegebenen Bandbreite zwischen –20% und +35% vom Medianwert des relevanten Marktes liegen.

Die beantragten und zur Abstimmung vorgelegten Vergütungssummen wurden aufgrund folgender Annahmen berechnet:

- Das jährliche Basisgehalt der einzelnen KL-Mitglieder bleibt weitgehend konstant gegenüber dem Vorjahr.

- Die kurzfristige variable Vergütung jedes KL-Mitglieds beträgt höchstens 150% des relevanten jährlichen Grundgehalts. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Berechnungsbasis für die kurzfristige variable Vergütung (Vergleich des Geschäftsergebnisses gegenüber dem Vorjahr) unverändert bleibt. Der Genehmigungsantrag lautet auf den maximal möglichen Betrag.
- Berücksichtigung des maximalen Zuteilungswerts unter dem Long-Term Incentive Plan, der aus Performance Share Units bestehen wird (bedingtes Recht auf eine bestimmte Anzahl Aktien nach Ablauf der Erdienungsperiode). Die Wandlung der Performance Share Units hängt vom Wachstum des konsolidierten Gewinns je Aktie sowie vom relativen Total Shareholder Return (Gesamtertrag des Aktionärs) im Vergleich zu den Unternehmen einer definierten Vergleichsgruppe über eine dreijährige Leistungsperiode ab.
- Annahme einer linearen Entwicklung der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungs- und Pensionsabgaben im Verhältnis zu den fixen und variablen Vergütungselementen.
- Einrechnung einer Reserve von 10% in die einzelnen Vergütungselemente zur Deckung unvorhergesehener Entwicklungen wie beispielsweise Währungsschwankungen oder Aktienkursverlauf (die sich auf den Wert der erdienten Aktienzuteilungen und den Wert der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers auswirken).
- Aufgrund der Aufhebung der Rolle des CMO per 30. Juni 2020 wird die Anzahl der KL-Mitglieder ab dem Geschäftsjahr 2020/21 um ein Mitglied reduziert.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vergütung der KL:

Geschäftsjahr/CHF	2019/20 Maximum genehmigt	2019/20 effektiv	2020/21 Maximum genehmigt	Antrag für KL- Vergütung 2021/22 (Maximum)
Fixe Grundvergütung	5 500 000	4 963 801	5 600 000	5 200 000
Variable Vergütung	12 500 000	6 961 468	12 400 000	11 300 000
Total	18 000 000	12 442 335*	18 000 000	16 500 000
Total beantragte Vergütung (inkl. Reserve von 10%)				16 500 000

* Enthält die Antrittsprämie für ein neues Mitglied der KL. Weitere Details können dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019/20 entnommen werden.

Auf dieser Basis wird vom VR folgender Vergütungsvorschlag für die KL unterbreitet:

- Eine maximale fixe Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge sowie Nebenleistungen, in Höhe von CHF 5 200 000.
- Eine maximale variable Gesamtvergütung einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge in Höhe von CHF 11 300 000. Dies beinhaltet CHF 6 100 000 als maximalen Auszahlungsbetrag für die kurzfristige variable Vergütung, CHF 3 500 000 als maximalen Zuteilungswert für die langfristige variable Vergütung sowie CHF 1 700 000 für Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge. Die langfristige variable Vergütung umfasst ausschliesslich Performance Share Units.
- Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung in Höhe von CHF 16 500 000 liegt CHF 1.5 Millionen unter dem für das Geschäftsjahr 2020/21 genehmigten Betrag, was der veranschlagten durchschnittlichen Gesamtvergütung eines KL-Mitglieds (exklusive CEO) entspricht und somit die Aufhebung der Rolle des CMO per 30. Juni 2020 reflektiert. Der Gesamtbetrag der Vergütung enthält ebenfalls die geplante Vergütung für die neue CEO.

Bei der Berechnung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der KL-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

dormakaba Holding AG – der Verwaltungsrat

Herausgeberin dormakaba Holding AG
Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, Schweiz
Tel. +41 44 818 90 11
www.dormakaba.com

Online Report unter www.report.dormakaba.com/2019_20

Copyrights © dormakaba Holding AG, 2020

Kommunikationsdesign und Realisation NeidhartSchön, Zürich

Druck Neidhart + Schön Print AG, Zürich



Online Report unter:
www.report.dormakaba.com/2019_20